

- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 187 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2016.....412

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 188 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Beschluss vom 16.10.2017 zum Freiwilligen Landtausch Leitzkau, Verfahrensnummer JL 9/1456/01.....413

189 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark im Bodenordnungsverfahren Tryppehna, Verfahrensnummer: JL 4/0907/01 - Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.....415

190 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte im „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24SLK014“ - Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.....416

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

174

Stadt Gommern

**Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Leitzkau, Prödel, Dornburg und Lübs
(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - NWBS)**

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunal rechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 78, 79 b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), und den §§ 2, 8, 13 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern (Einheitsgemeinde) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören alle von der Einheitsgemeinde selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Einheitsgemeinde diese als öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen übernommen hat, nutzt und betreibt.
- (3) Die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Einheitsgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.

(5) Die Einheitsgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung, Ergänzung oder Betrieb einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage besteht nicht.

(7) Neben den Grundsätzen der Absätze 1 bis 6 gilt jedoch, dass für die Beseitigung des Niederschlagswassers, welches auf privaten Grundstücken anfällt, der Grundstückseigentümer verantwortlich ist. Vorrang vor dem Ein- bzw. Fortleiten von Niederschlagswasser hat die Versickerung oder anderweitige Beseitigung bzw. Verwendung durch den Grundstückseigentümer.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.

(2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Fortleiten, Einleiten, Speichern, Behandeln und Versickern von Niederschlagswasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich- rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich- rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängende genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar nachzuweisen, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für die Erbbauberechtigten oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Gesamtheit der baulichen Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Ableitung, Beseitigung und Behandlung von Niederschlagswasser in Gebäuden und auf privaten Grundstücken einschließlich Kontrollschächten, Revisionsschächten, Revisionsöffnungen bis zur Übergabestelle zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage; dazu zählen auch Druckentwässerungsanlagen, Hebeanlagen und Rückstausicherungsanlagen.

(6) Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören

- a) Regenwasserkanäle,
- b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme),
- c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u. ä.),
- d) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebauwerke),
- e) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u. ä.),
- f) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Einheitsgemeinde selbst, sondern von Dritten, hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Einheitsgemeinde ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient,
- g) Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse, dies sind die Verbindungen zwischen dem Niederschlagswasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. einer anderweitigen Übergabestelle (z.B. Anschluss- bzw. Übergabeschacht).

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

Grundsätzlich liegt die Pflicht die Niederschlagswasserbeseitigung beim jeweiligen Grundstückseigentümer. Anschluss- und Benutzungszwang eines Grundstücks an die vorhandene öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage besteht jedoch dann, wenn die Einheitsgemeinde den Anschluss an die Anlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers besteht und nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist sowie überwiegende öffentliche Belange einer Befreiung nicht entgegenstehen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Einheitsgemeinde einzureichen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Einheitsgemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, bei der Einheitsgemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich mit allen notwendigen Unterlagen an die Einheitsgemeinde zu richten (Entwässerungsantrag).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Niederschlagswasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen.

(3) Die Einheitsgemeinde kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Einheitsgemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn eine Versickerung oder anderweitige ortsnahe Beseitigung von Niederschlagswasser ohne die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ordnungsgemäß möglich ist.

(5) Der Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z.B. Wasserhaltung von Baustellen oder Drainagen) in die öffentliche Niederschlagsbeseitigungsanlage kann die Einheitsgemeinde im Einzelfall genehmigen, soweit eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist. Der Antragsteller ist nachweislichpflichtig.

§ 6

Entwässerungsantrag

(1) Für den Anschluss eines Grundstückes an eine vorhandene öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bedarf es einer Genehmigung durch die Einheitsgemeinde. Dies gilt auch für die Beseitigung oder Änderung des Grundstückanschlusses sowie die Änderung der Menge des zu beseitigenden Niederschlagswassers.

(2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht/Baubeschreibung zum Vorhaben mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung,
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Anlagen (vorhandene und geplante),
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der vorhandenen und geplanten Niederschlagswasserfallrohre und Niederschlagsentwässerungsgrundleitungen, mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte,

- befestigte abflusswirksame Flächen mit Größe der einzelnen Flächen (m²), Art der jeweiligen Befestigung (Ziegel, Beton, Asphalt, Rassengittersteine u. ä.), Flächenneigung mit Abflussrichtung.

(3) Die Einheitsgemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.

(4) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen von den Grundstückseigentümern sowie von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

(5) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Einheitsgemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Einheitsgemeinde keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte und unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Einheitsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung. Änderungen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

(2) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(3) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Einheitsgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen worden ist.

(4) Die Genehmigung der Einheitsgemeinde ist einzuholen für:

- a) den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung,
- b) Änderungen der abfließenden Niederschlagsmenge,
- c) die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigungen oder aus Feuerungsanlagen,
- d) die Einleitung von Grundwasser, Dränwasser und unbelastetem Kühlwasser,
- e) die Beseitigung von Niederschlagswasser.

§ 8

Einleitbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs. 2 - 4 aufgeführten Einleitbedingungen.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(3) In die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- a) als Schmutzwasser definiert sind,
- b) die Anlagen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- c) giftige, übelriechende, infektiöse und explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- e) die Niederschlagswasserbeseitigung erschweren. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe, die auch in stark verdünnter Form nicht eingeleitet werden dürfen:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borste, Lederreste,
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, Papier u. ä. (auch nicht in zerkleinertem Zustand),
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen, Teer und deren Emulsionen,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,

- Benzin, Heizöl, Schmieröl, Kalkreiniger, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- Säuren und Laugen aller Art,
- radioaktive Stoffe,
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel.

(4) Soweit es im Sinne einer ordnungsgemäßen Ableitung des Niederschlagswassers im Einzelfall erforderlich ist, kann die Einheitsgemeinde bestimmen, dass das Niederschlagswasser nur zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten ist bzw. die Einleitung gegebenenfalls von einer vorherigen Speicherung oder Vorbehandlung (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider) abhängig machen.

§ 9

Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 3 unterliegt, muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und eines Revisionsschachtes oder einer Revisionsöffnung wird von der Einheitsgemeinde im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer festgelegt.

(2) Die Einheitsgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich gesichert haben. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.

(3) Der Grundstückseigentümer darf die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage nicht verändern oder verändern lassen.

(4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Haus- bzw. Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt die Einheitsgemeinde selbst oder ein von ihr Beauftragter aus. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage führt der Eigentümer selbst unter Berücksichtigung des § 6 dieser Satzung aus und hat die Kosten hierfür zu tragen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN-Normen) sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Einheitsgemeinde vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

§ 10

Maßnahmen an öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen

Die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung darf nur von Beauftragten der Einheitsgemeinde oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Anlage sind nur in Abstimmung mit der Einheitsgemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 11

Auskunfts- und Anzeigepflichten, Zutritt

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Einheitsgemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Angaben über

Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage(n), aber auch zu Bemessungsgrundlagen für Gebühren und Erstattungsansprüche.

(2) Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Einheitsgemeinde ist zum Zweck der Erfüllung der kommunalen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Einheitsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
- a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Niederschlagswasserkanälen),
 - b) Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - c) sich die Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
 - d) das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt, unter Mitteilung des Namens und der Kontaktdaten der neuen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 12 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe (§ 8 Absatz 3) in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Einheitsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Einheitsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung,
 - d) zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Einheitsgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Einheitsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 13 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. mit § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) ein Zwangsgeld von bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Anordnung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 seinem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
- b) § 7 die Entwässerungsgenehmigung nicht einholt bzw. vor Zugang der Entwässerungsgenehmigung bzw. gesondertes Einverständnis der Einheitsgemeinde sein Grundstück anschließt,
- c) § 8 die Einleitungsbedingungen nicht einhält,
- d) § 9 den Festlegungen der Einheitsgemeinde zur Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nachkommt,
- e) § 10 zu notwendigen Maßnahmen an öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen handelt
- f) § 11 die Anzeigepflichten und den Zutritt verwehrt bzw. behindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Gebühren

Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben. Beiträge werden nicht erhoben.

§ 16 Verwaltungskosten

Für alle auf der Grundlage dieser Satzung vom Grundstückseigentümer oder anderen Berechtigten veranlassten Handlungen der Verwaltung der Einheitsgemeinde werden Verwaltungskosten nach den jeweils gültigen Vorschriften erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gommern, 19.10.2017

gez. Jens Hünerbein
Bürgermeister

- Siegel -
